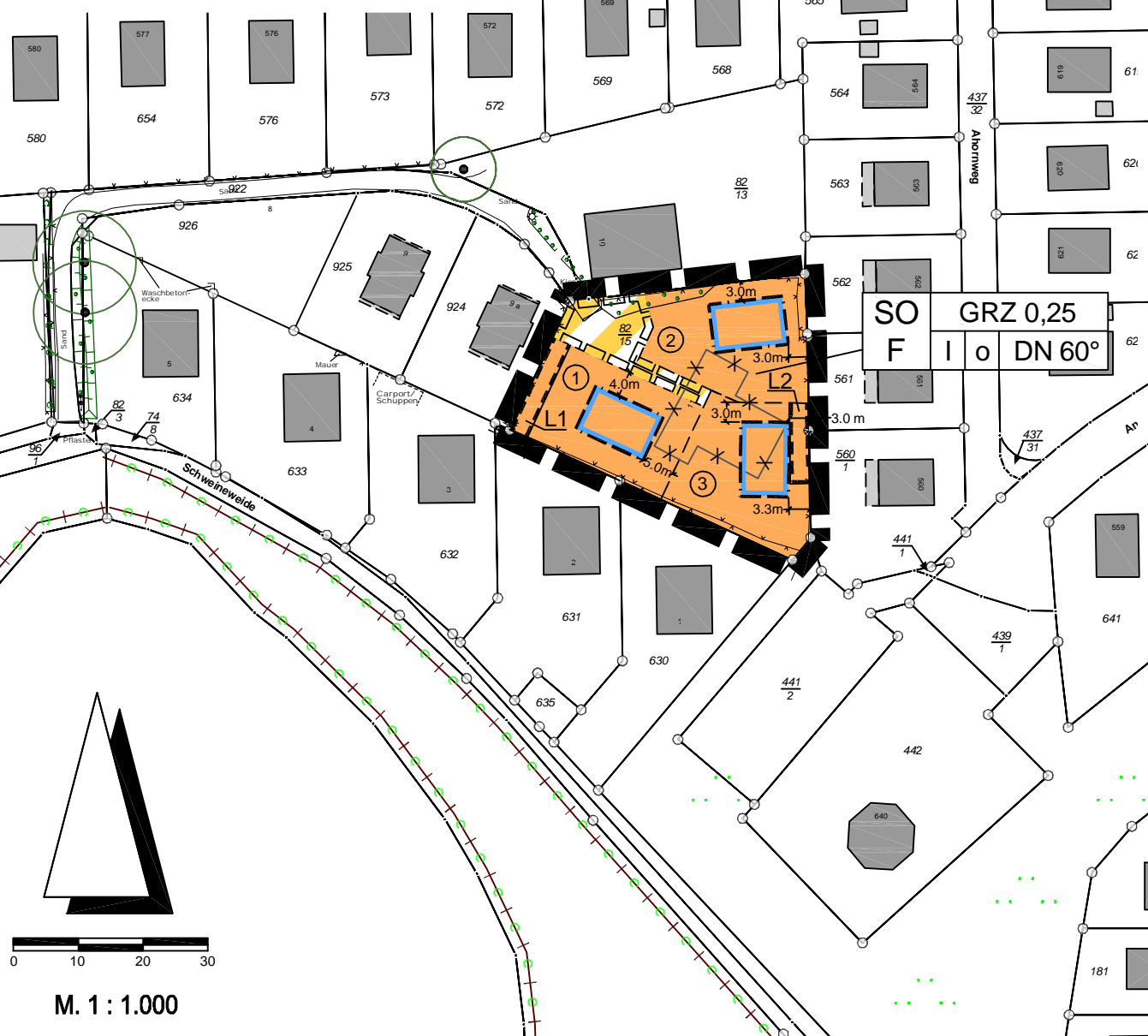


SATZUNG DER GEMEINDE DAMP ÜBER DIE 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5/I "OSTSEEBAD DAMP - WESTTEIL (FERIENHAUSGEBIET)"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I - für das Gebiet "Ostseebad Damp - Westteil / betreffend das Grundstück Schweineweide 11", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 2017/2023



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.02.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am 04.04.2024 erfolgt.
 - Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 - Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
 - Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom bis zum im Internet unter www.amt-schlei-ostsee.de nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Zeitgleich haben die Unterlagen während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen wurden unter www.amt-schlei-ostsee.de ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Damp, den
(Unterschrift)

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Schleswig, den
(Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Damp, den
(Unterschrift)
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Damp, den
(Unterschrift)
- Der Beschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/I durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Damp, den
(Unterschrift)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
	Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhäuser	§ 9 (1) 1 BauGB § 10 (4) BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
0,25	Grundflächenzahl, hier: 0,25	§ 9 (1) 1 BauGB § 16, 17, 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 1	§ 20 BauNVO
DN 60°	zulässig Dachneigung, hier: 60 Grad	
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		
	Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB § 23 BauNVO
	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
Verkehrsflächen		
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Privatstraße	§ 9 (1) 11 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksnummer	
	entfallende bauliche Anlagen	
	in Aussicht genommene Grundstücksteilung	
	Nummerierung der Grundstücke	

TEXT (TEIL B)

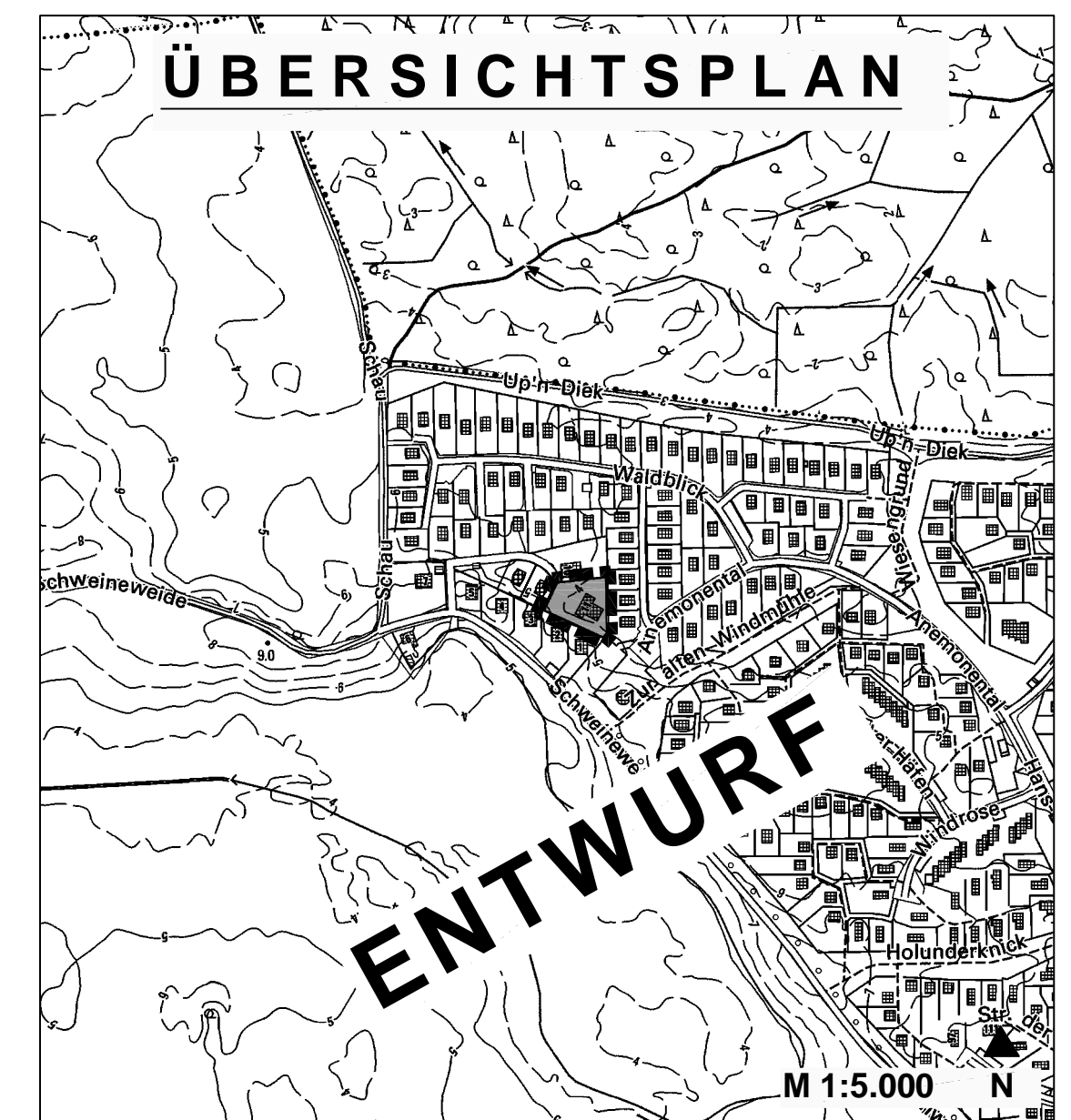
Die für den Geltungsbereich bisher gültigen Festsetzungen werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)
- Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhäuser** (§ 10 Abs. 4 BauNVO)
Zweckbestimmung: Das Sondergebiet dient der Errichtung von Gebäuden, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.
Zulässig sind:
- Ferienhäuser,
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr sowie
- erforderliche Nebenanlagen
- Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 23 BauNVO)
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen für ebenerdige Terrassen um bis zu 5 m überschritten werden.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erfolgt zugunsten der Versorgungsträger und der neu entstehenden Grundstücke auf dem Flurstück 82/15.
 - Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht L1 erfolgt zugunsten der Versorgungsträger und der neu entstehenden Grundstücke Nr. 2 und 3.
 - Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht L2 erfolgt zugunsten des neu entstehenden Grundstückes Nr. 2.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB).
 - Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Form herzustellen (z.B. Schotterterrassen, Beton-Grassteine, fugenreiches Pflaster). Dies gilt auch für die in der Planzeichnung festgesetzte private Verkehrsfläche.
- Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO)
 - Nebendachflächen sind auch mit anderen, als in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigungen, zulässig, wenn sie höchstens 30 % der Grundfläche des Gebäudes einnehmen.
- Artenschutzrechtliche Hinweise**
 - Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse dürfen Gebäude nur in den Zeiträumen März/April oder September/Oktober eines Jahres abgerissen werden. Unmittelbar vor dem geplanten Abriss ist zusätzlich eine Besatzkontrolle durchzuführen.

9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5/I DER GEMEINDE DAMP

OSTSEEBAD DAMP - WESTTEIL - FERIENHAUSGEBIET

BETREFFEND DAS GRUNDSTÜCK SCHWEINEWEIDE 11



Stand: November 2024